

Verordnung über die Koordination des Veterinärdienstes im Rahmen der Gesamtverteidigung

501.7

vom 3. Mai 1978

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969¹⁾ über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung,

verordnet:

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 1 Verpflichtung zur Zusammenarbeit

¹ Alle zivilen und militärischen Stellen, die im Bereich des Veterinärdienstes Massnahmen planen, vorbereiten oder durchführen, arbeiten für die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung und der Armee in allen strategischen Fällen zusammen.

² Die beteiligten Stellen werden fachtechnisch ausgebildet. Ihre Zuständigkeiten bleiben vorbehalten.

Art. 2 Aufgabenbereich

Planung, Vorbereitung und Durchführung der Massnahmen sind namentlich in folgenden Bereichen zu koordinieren:

- a. Bekämpfung von Tierseuchen, einschliesslich die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern;
- b. Fleischhygiene;
- c. Schutz der Nutztiere gegen AC-Schadenereignisse und Behandlung der von solchen Ereignissen betroffenen Tiere;
- d. Versorgung mit Veterinärmaterial (einschl. Pharmazeutika und Desinfektionsmittel);
- e. Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung des Nutztierbestandes.

2. Abschnitt: Organe

Art. 3 Stab für Gesamtverteidigung

¹ Der Stab für Gesamtverteidigung koordiniert den Veterinärdienst im Rahmen der Gesamtverteidigung.

AS 1978 520

¹⁾ SR 501

- ² Für die fachtechnische Koordination verfügt er über
- a. einen Beauftragten des Bundesrates (im folgenden Beauftragter)
 - b. einen Ausschuss
- ³ Der Stab für Gesamtverteidigung überwacht deren Tätigkeit.

Art. 4 Beauftragter

- ¹ Der Bundesrat ernennt auf Antrag des Stabes für Gesamtverteidigung einen Beauftragten für die Koordination des Veterinärdienstes im Rahmen der Gesamtverteidigung.
- ² Der Beauftragte hat im wesentlichen folgende Aufgaben:
- a. Er berät die Kantone bei der Durchführung des koordinierten Veterinärdienstes;
 - b. er orientiert die zivilen Behörden sowie die militärischen Kommandostellen über Absichten und Massnahmen des Bundes zur Koordination des Veterinärdienstes.
- ³ Der Beauftragte hat folgende Befugnisse:
- a. Er kann im Rahmen seiner Tätigkeit unmittelbar mit den Ämtern und Diensten des Bundes sowie mit den zuständigen Stellen der Kantone verkehren;
 - b. er kann die Ämter und Dienste des Bundes sowie die Kommandanten der Territorialzonen im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche zur Mitarbeit heranziehen und von ihnen alle notwendigen Unterlagen verlangen.

Art. 5 Ausschuss

- ¹ Der Ausschuss Veterinärdienst ist ein ständiger Ausschuss des Stabes für Gesamtverteidigung; er setzt sich zusammen aus Vertretern der zivilen und militärischen Stellen, die am Aufbau des Veterinärdienstes im Rahmen der Gesamtverteidigung beteiligt sind.
- ² Der Stab für Gesamtverteidigung ernennt die Mitglieder des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Beauftragten. Der Beauftragte ist Präsident des Ausschusses; er kann bei Bedarf Experten beziehen.
- ³ Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Er unterstützt den Beauftragten bei dessen Tätigkeit;
 - b. er erarbeitet das Konzept des koordinierten Veterinärdienstes und sorgt für dessen Weiterentwicklung;
 - c. er koordiniert die Planung der einzelnen veterinärdienstlichen Massnahmen im Bereiche der Gesamtverteidigung und beantragt bei den zuständigen eidgenössischen Behörden deren Genehmigung;
 - d. er begutachtet und genehmigt die ihm vom Beauftragten unterbreiteten Vorschläge zuhanden des Stabes für Gesamtverteidigung;
 - e. er beaufsichtigt die zuständigen Stellen bei der Durchführung von Massnahmen nach dieser Verordnung.

Art. 6 Sekretariat

Die Dienststelle, welcher der Beauftragte angehört, besorgt die Sekretariatsarbeiten des Ausschusses.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 7 Vollzug

Der Vollzug obliegt dem Stab für Gesamtverteidigung und den beteiligten Departementen.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

